

Der Landtag von Niederösterreich hat am

beschlossen:

Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes

Das NÖ Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. 6000, wird wie folgt geändert:

1. § 4 lautet:

„§ 4

Persönlicher Wirkungsbereich (Kammerzugehörigkeit)

(1) Der persönliche Wirkungsbereich der Landwirtschaftskammern erstreckt sich auf

1. Eigentümer land- und forstwirtschaftlich genutzter in Niederösterreich gelegener Grundstücke im Mindestausmaß von einem Hektar;
2. Personen, die in Niederösterreich eine land- und forstwirtschaftliche, selbständige Erwerbstätigkeit haupt- oder nebenberuflich auf eigene Rechnung und Gefahr ausüben, wenn für diese Personen ein Einheitswertbescheid für land- und forstwirtschaftliches Vermögen mit einem Einheitswert(anteil) für öffentliche Gelder von zumindest € 150,- erlassen wurde, ohne schon unter Z 1 zu fallen;
3. Personen, die in Niederösterreich eine land- und forstwirtschaftliche, selbständige Erwerbstätigkeit hauptberuflich auf eigene Rechnung und Gefahr ausüben, ohne schon unter Z 1 und Z 2 zu fallen;
4. Familienangehörige, die - ohne Rücksicht auf ein Entgelt - im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb der in Z 1 bis 3 Genannten tätig sind und deshalb der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978 in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015 unterliegen oder deshalb der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 198/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015 unterliegen, sofern sie auf Grund dieser Tätigkeit nicht der NÖ Landarbeiterkammer angehören; darüber hinaus Familienangehörige, die sich in land- und forstwirtschaftlicher Schul- oder Berufsausbildung befinden und im

land- und forstwirtschaftlichen Betrieb regelmäßig mitarbeiten. Als Familienangehörige gelten die Ehepartner, die eingetragenen Partner, die Eltern, die Kinder, einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder sowie die Schwiegerkinder.

5. Grundwehr- oder Zivildienstler, sofern sie unmittelbar vor dem Antritt des Grundwehr- oder Zivildienstes kammerzugehörig waren.
6. Personen, die in den letzten 25 Jahren vor dem Pensionsantritt aufgrund einer selbständigen land- und forstwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit in Niederösterreich zumindest 20 Jahre der Pensionsversicherungspflicht nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978 in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015, unterlagen sowie deren Ehegatten oder eingetragene Partner, wenn sie im Betrieb regelmäßig beschäftigt waren.
7. land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von niederösterreichischen Land- und Forstwirten und ihre Verbände, soweit diese ihren Sitz in Niederösterreich haben und nach gewerberechtlichen Vorschriften von den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 81/2015, ausgenommen sind.

(2) Für das Hektarausmaß und die Einstufung als land- und forstwirtschaftliches Grundstück gemäß Abs. 1 Z 1 ist der der Ermittlung des geltenden Grundsteuermessbetrages zugrunde liegende Einheitswertbescheid maßgeblich.

(3) Eine hauptberufliche Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn die betreffende Person aus dem Ertrag dieser Tätigkeit überwiegend ihren Lebensunterhalt bestreitet.

(4) Ist die Kammerzugehörigkeit strittig, entscheidet über Antrag einer Bezirksbauernkammer oder jener Person, die die Kammerzugehörigkeit behauptet, die Bezirksverwaltungsbehörde.“

2. § 9 Abs. 1 dritter und vierter Satz lauten:

„Vier Mitglieder werden auf Vorschlag der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien von der Vollversammlung gewählt. Diese Personen müssen die Voraussetzungen des § 25 erfüllen.“

3. Im § 9 Abs. 3 wird das Wort „Ersatzmann“ durch das Wort „Ersatzmitglied“ ersetzt und wird folgender Satz angefügt:
„Scheidet ein nach Abs. 5 lit. c gewähltes Mitglied aus, ist Abs. 1 dritter und vierter Satz sinngemäß anzuwenden.“
4. § 9 Abs. 5 lit. c lautet:
„c) die Wahl von vier Mitgliedern gemäß Abs. 1 dritter und vierter Satz in die Landes-Landwirtschaftskammer;“
5. Im § 10 Abs. 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
6. Im § 19 Abs. 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
7. Im § 24 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „§ 4 Abs. 1 Z 1 bis 4“ das Zitat „§ 4 Abs. 1 Z 1 bis 6“.
8. Im § 24 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „§ 4 Abs. 1 Z 1“ das Zitat „§ 4 Abs. 1 Z 1 bis Z 3“ und anstelle des Zitates „§ 4 Abs. 1 Z 5“ das Zitat „§ 4 Abs. 1 Z 7“.
9. Im § 24 Abs. 4 lautet:
„(4) Von mehreren Miteigentümern ist jeder einzelne Miteigentümer wahlberechtigt. Treffen die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Z 2 auf mehrere Personen auf Grund der gemeinsamen Erwerbstätigkeit zu, dann ist jede dieser Personen wahlberechtigt.“
10. Im § 25b Abs. 2 wird die Wortfolge „mittels Telefax“ durch die Wortfolge „im Wege automationsunterstützter Datenübertragung“ ersetzt.
11. Im § 25c Abs. 3 wird das Wort „übrigen“ durch das Wort „Übrigen“ ersetzt.

12. Im § 28 Abs. 1 Z 1 tritt anstelle des Zitates „§ 4 Abs. 1 Z 1 und 2“ das Zitat „§ 4 Abs. 1 Z 1 und 2“.
13. Im § 28 Abs. 1 Z 2 tritt anstelle des Zitates „§ 4 Abs. 1 Z 3, 4 und 5“ das Zitat „§ 4 Abs. 1 Z 3 bis 7“.
14. § 29 Abs. 1 lautet:
 - „(1) Die Kammerumlagen sind zu entrichten:
 - a) von den Eigentümern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit einem Ausmaß von mindestens einem Hektar im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 des Grundsteuergesetzes 1955 - GrStG, BGBl. Nr. 149/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 34/2010;
 - b) von den Eigentümern von Grundstücken im Ausmaß von mindestens einem Hektar im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 2 des Grundsteuergesetzes 1955; soweit es sich um unbebaute Grundstücke handelt, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden;
 - c) von den Bewirtschaftern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Sinne des Grundsteuergesetzes 1955, mit einem Einheitswert(anteil) für öffentliche Gelder gemäß § 35 Bewertungsgesetz 1995 - BewG. 1995, BGBl. Nr. 148/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 34/2015, von zumindest 150 Euro;
 - d) von Betriebsführern, die gemäß § 30 Abs. 1 und 2 Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978 in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015, zur Entrichtung eines Betriebsbeitrages verpflichtet und gemäß § 4 dieses Gesetzes kammerzugehörig sind.“
15. Im § 29 Abs. 7 wird das Wort „übrigen“ durch das Wort „Übrigen“ ersetzt.
16. Im § 29 Abs. 8 wird das Zitat „Abs. 1 lit. a), b) und d)“ durch das Zitat „Abs. 1“ ersetzt und nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Landeskammerumlage ist mit allfälligen Bezirkskammerumlagen in einem zu erheben.“
17. § 29 Abs. 9 entfällt.
18. Im § 30 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „§ 4 Abs. 1 Z. 3, 4 und 5“ das Zitat „§ 4 Abs. 1 Z 3 bis 7“.

19. Im § 30 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „§ 4 Abs. 1 Z. 3 und 4“ das Zitat „§ 4 Abs. 1 Z 3 bis 6“.
20. Im § 30 Abs. 3 tritt anstelle des Zitates „§ 4 Abs. 1 Z. 5“ das Zitat „§ 4 Abs. 1 Z 7“.
21. § 30 Abs. 4 erster Satz lautet:
„Die Höhe der Kammerbeiträge ist jedem Beitragspflichtigen von der Landes-Landwirtschaftskammer mit Bescheid vorzuschreiben.“
22. Im § 30 Abs. 4 tritt anstelle des Zitates „§ 4 Abs. 1 Z. 3 und 4“ das Zitat „§ 4 Abs. 1 Z 3 bis 6“ und anstelle des Zitates „§ 4 Abs. 1 Z. 5“ das Zitat „§ 4 Abs. 1 Z 7.“
23. Dem § 48 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) § 4, § 9 Abs. 1, § 9 Abs. 3, § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 24 Abs. 1, § 24 Abs. 2, § 24 Abs. 4, § 25b Abs. 2, § 25c Abs. 1, § 25c Abs. 3, § 28 Abs. 1, § 29 Abs. 1, § 29 Abs. 7, § 29 Abs. 8, § 30 Abs. 1, § 30 Abs. 2, § 30 Abs. 3, § 30 Abs. 4 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten am 1. Jänner 2016 in Kraft, gleichzeitig tritt § 29 Abs. 9 außer Kraft.“